



Merkblatt und Allgemeine Auflagen

Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung

Vorwort

Öffentliche Veranstaltungen bereichern das kulturelle Leben unserer Gemeinde und fördern das gesellschaftliche Miteinander. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil des gemeinschaftlichen Lebens. Für die Organisatoren solcher Ereignisse ist es zunehmend schwieriger geworden, den Überblick über die einzuhaltenden Vorschriften zu behalten. Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Aspekte zusammen, die bei der Planung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zu beachten sind.

Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden kann maßgeblich zum Erfolg Ihrer Veranstaltung beitragen und Sie vor potenziellen Schäden bewahren. Dieses nicht abschließende Merkblatt soll dazu dienen, einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten und negative Folgen für die Veranstalter zu vermeiden. Bitte beachten Sie, dass der Veranstalter eigenverantwortlich handelt und in erster Linie für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich ist.

Rechtliche Grundlage

Die örtlichen Ordnungs- und Verwaltungsbehörden, als kommunale Gefahrenabwehrbehörden, sind zunächst einmal für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in einer Kommune zuständig - § 1 HSOG.

Anzuordnende Maßnahmen bzw. einzuhaltende Auflagen für eine Veranstaltung können sich sowohl aus einer durchzuführenden Gefahrenanalyse (Risikobewertung) als auch aus weiteren Rechtsgrundlagen ergeben. Je nach Art und Umfang der geplanten Veranstaltung kann es erforderlich sein, dass für eine Veranstaltungsdurchführung spezielle Genehmigungen erteilt und Auflagen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auferlegt, werden müssen.

Allgemeines

- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die in der Genehmigung festgelegte Höchstpersonenzahl nicht überschritten wird (das Personal des Veranstalters ist in die max. Personenzahl inkludiert).
- In den Räumen dürfen Bühnen, Podeste, Ausstellungsgegenstände, Messestände u. ä. nur eingebaut werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen wie Feuermelder, Wandhydranten, Feuerlöscher, Auslösestellen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen usw. nicht verbaut oder verstellt werden. Sie müssen jederzeit gut sichtbar und leicht zugänglich sein.
- Sicherheitseinrichtungen wie, Druckknopffeuermelder, Brandmeldeanlagen, Sicherheitsbeleuchtung, beleuchtete Ausgangspiktogramme usw. dürfen nicht abgeschaltet bzw. außer Kraft gesetzt werden.
- Gasflaschen und -geräte (z. B. Gasgrills) dürfen nur zulassungsgerecht betrieben werden.



- Innerhalb von Öffentlichen Gebäuden und in Zelten besteht absolutes Rauchverbot.
- Offenes Feuer, Kerzen etc. sind nicht gestattet.
- Aschenbecher, die im Außenbereich platziert sind, dürfen nur in Metallmüllimer mit selbstschließendem Metaldeckel entleert werden.
- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anfahrtswege, die Feuerwehrzufahrten und die Flächen für die Feuerwehr freigehalten und nicht zugeparkt werden.
- Es dürfen nur geprüfte und technisch einwandfreie Arbeitsgeräte, Elektrogeräte, Werkzeuge etc. eingebracht und betrieben werden. Für eingebrachte Geräte durch externe ist der Veranstalter selbst verantwortlich.
- Geräte aller Art dürfen nur zulassungsgerecht nach Herstellerangabe betrieben werden.
- Im Gefahrenfall hat der Veranstalter eine Person als Ansprechpartner und Einweiser abzustellen der die Kräfte von Rettungsdienst, Polizei oder Feuerwehr einweist und informiert.
- Packmaterial, Müll oder andere Brandlast sowie Leergut darf in Räumen, Rettungswegen und auf Bühnen, die dem Publikum zugänglich sind, nicht aufbewahrt werden.
- Vorführungen mit offenen Flammen und das Abbrennen von Feuerwerk/Pyrotechnik sind grundsätzlich nicht zulässig. Das Ordnungsamt kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen, wenn entsprechende Sicherheitsvorkehrungen, wie ein Brandsicherheitsdienst, getroffen werden.
- Alle der Veranstaltung dienenden Räume und Nebenräume sind nach der Veranstaltung zu kontrollieren.
- Alle weiteren anzuwendenden Verordnungen wie zum Beispiel das Jugendschutzgesetz, Arbeitssicherheitsverordnung und Lebensmittelhygiene sind zu beachten.

Flucht- und Rettungswege

- Alle Flucht- und Rettungswege (Ausgänge, Notausgänge, Flure und Treppenräume) müssen so angeordnet sein, dass die anwesenden Personen leicht und gefahrlos ins Freie gelangen können. Beim Aufstellen der Tische und Stühle ist auf ausreichende Fluchtwege (genehmigte Bestuhlungs- bzw. Ausstellungspläne) zu achten.
- Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen jederzeit von innen durch einen Griff ohne Hilfsmittel in voller Breite zu öffnen sein. Sie dürfen während der Veranstaltung **niemals** verschlossen oder zugestellt sein.
- Flucht- und Rettungswege, im Rahmen eines bauaufsichtlich genehmigten Bestuhlungsplanes, sind stets freizuhalten. Sie dürfen weder durch Einrichtungen noch durch abgestellte Gegenstände wie Tische, Stühle, Bänke, Verkaufsstände, Getränkekisten



etc. verbaut, eingeengt, verstellt oder verhängt werden.

- Alle Kennzeichnungen nach ASR ISO 7010 (z. B. Rettungs- und Brandschutzzeichen) müssen deutlich sichtbar sein und dürfen nicht abmontiert, zugestellt oder zugehängt werden. Beleuchtete Fluchtwegpiktogramme müssen während der gesamten Veranstaltung eingeschaltet bleiben.
- Brandschutztüren dürfen im geöffneten Zustand, auch vorübergehend, nicht festgestellt werden. (z. B. durch Keile, Schnüre, abgestellte Gegenstände usw.)

Dekorationen, Ausstattungsgegenstände, Vorhänge

- Vorhänge müssen aus mindestens schwer entflammbaren Stoffen bestehen und dürfen den Boden nicht berühren.
- Dekorationen aller Art (wie z. B. Tischtücher, Luftschlängen, Girlanden, Folien, textile Gewebe etc.) müssen schwer entflammbar sein.
- Alle Dekorationen müssen mindestens 10 cm vom Fußboden entfernt sein.
- Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein.
- Dekorationen müssen von Beleuchtungskörpern, Scheinwerfern und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können (Beispiel: Abstand von Elektrowärmestrahlern $\geq 0,80$ m, von Scheinwerfern 1,50 m).
- Leicht entflammbare Ausstattungs-Gegenstände wie z. B. Heu, Stroh, Zeitungspapier, Schilf, Styropor, Schaumstoffe usw. dürfen nicht verwendet werden.

Ausschmückungen, Verkleidungen

Ausschmückungen aus natürlichem Laub und Nadelholz, Zweige oder Gebinde dürfen nur so lange verwendet werden, wie sie noch frisch sind. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist sofort zu entfernen.

Zelte und Fliegende Bauten

Zelte ab einer Grundfläche von 75 m² bedürfen der Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde. Für Veranstaltungen in Fliegenden Bauten ist zusätzlich die Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FIBauR) zu beachten.

Brandsicherheitsdienst der Feuerwehr

Die Notwendigkeit eines Brandsicherheitsdienstes ist eine Ermessensentscheidung auf Grundlage des HBKG und wird durch die Ordnungsbehörde festgestellt. Der Veranstalter hat den Anweisungen der Brandsicherheitswache Folge zu leisten. Für eine Brandsicherheitswache werden Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben.



Sanitätsdienst

Art und Umfang eines Sanitätsdienstes wird durch die Ordnungsbehörde festgelegt. Als Richtwert wird der „Maurer-Algorithmus“ verwendet.

Der Veranstalter hat mindestens einen Verbandskasten DIN 13157 oder DIN 13169, einen Ersthelfer (Erste-Hilfe-Kurs) und ein Telefon zur Notrufübermittlung vorzuhalten.

Sicherheitskonzept

Ab einer Besucherzahl von 150 Personen ist in Absprache mit der Ordnungsbehörde ein vollständiges Sicherheitskonzept vorzulegen (siehe „vfdb Merkblatt Sicherheitskonzept für Großveranstaltungen“).

Unzulässiger Lärm, Immissionsschutz und Hessische Sperrzeitverordnung

Gemäß § 3 der hessischen Sperrzeitverordnung (SperrV) beginnt die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten in Vergnügungsparks, Messen, Märkten, Volksfesten und Rummelplätzen sowie für das Gaststättengewerbe in Verbindung mit diesen Veranstaltungen um 24 Uhr und endet um 6 Uhr. Ab 22:00 Uhr tritt die Nachtruhe ein, um den Lärmschutz in den späten Abendstunden sicherzustellen. Dabei ist eine Ausnahme für freitags, samstags und vor Feiertagen möglich: Entsprechend der Nr. 6.5 der TA-Lärm kann hier auf den besonderen Schutz der Ruhezeit bis 22 Uhr verzichtet werden, und gemäß Nr. 6.4 TA-Lärm kann der Beginn der Nachtzeit an diesen Tagen bis 24 Uhr verschoben werden.

Allgemein regelt das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Lärm und Luftverschmutzung, und dient damit dem Schutz der Gesundheit und Lebensqualität in öffentlichen und privaten Bereichen.

Hinweis

Eine Ausnahme oder Abweichung der oben genannten Vorschriften ist nur nach frühzeitiger Absprache mit dem Ordnungsamt gestattet.

Die oben genannten Verhaltensregeln sind allgemeine Auflagen und gelten für jede Veranstaltung. Gegebenenfalls werden weitere Auflagen durch die Ordnungsbehörde angeordnet.

Bei Fragen steht Ihnen das Ordnungsamt zur Verfügung:

Gemeinde Glashütten
Amt IV – Ordnungsamt
Herr Sebastian Maurer
Tel.: 06174/292-44
E-Mail: s.maurer@gemeinde-glashuetten.de